

Unterrichtung durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur freiwilligen Schwangerschaftsunterbrechung

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

- A. in Kenntnis seiner Entschlieung vom 11. Februar 1981 zur Stellung der Frau in Europa¹⁾, in der das Europäische Parlament den Rat ersucht, die Abtreibung in den Mitgliedstaaten zu legalisieren,
- B. unter Hinweis darauf, da derzeit in der EG noch in zwei Mitgliedstaaten die freiwillige Schwangerschaftsunterbrechung de jure und de facto verboten ist, nmlich Irland und Belgien, whrend in anderen Lndern die freiwillige Schwangerschaftsunterbrechung unter diversen Bedingungen rechtlich mglich ist,
- C. emprt darber, da in Irland sogar das Feilbieten von Verhtungsmitteln verboten ist bzw. erschwert wird, so da es zu unerwnschten Schwangerschaften kommen kann,
- D. in Erwgung der Urteile irischer Richter, wonach auch die Information ber Hilfeleistung bei Abtreibungen in anderen Mitgliedstaaten, hier das Vereinigte Knigreich, durch Fraueninformationszentren, in Studentenzeitschriften und in jngster Zeit in Anzeigen der Zeitschrift „Cosmopolitan“ verboten ist,
- E. in Erwgung der Tatsache, da aufgrund dieser Verbote bei irischen Frauen hufig Abtreibungen im spten Stadium vorgenommen werden, weil sie erst spt eine Mglichkeit finden, englische Kliniken zu besuchen,
- F. unter Hinweis darauf, da die Lage im Zusammenhang mit der freiwilligen Schwangerschaftsunter-

brechung in verschiedenen EG-Lndern im restriktiven Sinn gendert wurde,

- G. in Erwgung des umfassenden Abtreibungstourismus, der in und zwischen den einzelnen Mitgliedslndern stattfindet, nicht nur ausgehend von Irland, sondern auch von Belgien, der Bundesrepublik Deutschland und Spanien, da die rechtliche und faktische Lage in bezug auf die Abtreibungshilfe in anderen Lndern weniger restriktiv ist,
- H. unter Hinweis auf die Gefhrdung der Volksgesundheit, wenn die freiwillige Schwangerschaftsunterbrechung in einem Umfeld der (Quasi-)Illegalitt stattfindet, in dem Frau und Arzt eine Rechtsverfolgung befrchten mssen,
- I. in Erwgung der Tatsache, da eine unklare Gesetzgebung Vereinigungen wie Pro Life in diversen Mitgliedstaaten die Mglichkeit gibt, das Thema „freiwillige Schwangerschaftsunterbrechung“ auf geschmacklose Art fr weltanschauliche Zwecke auszuschlachten,
- J. in Kenntnis der stark zurckgegangenen Zahl freiwilliger Schwangerschaftsunterbrechungen in Lndern wie den Niederlanden und der Bundesrepublik Deutschland, wo sie erlaubt ist, sowie der Mglichkeit, ber eine verbreitete sexuelle Aufklrung soweit wie mglich unerwnschte Schwangerschaften zu verhindern,
- K. in dem Bewutsein, da freiwillige Schwangerschaftsunterbrechungen einen belastenden Eingriff in Notsituationen darstellen, doch in der berzeugung, da eine strafrechtliche Verfolgung keine annehmbare Form zu ihrer Begrenzung ist –

¹⁾ ABl. Nr. C 50 vom 9. Mrz 1981, S. 35.

1. ist der Auffassung

- a) daß irische Richter mit Urteilen wie dem Verbot der Information gegen die EG-Gesetzgebung über die Vollendung des Binnenmarktes verstoßen, die die Freizügigkeit von Dienstleistungen und Gütern vorsieht,
- b) daß der erneuten Verurteilung und Verfolgung von Frauen und Ärzten, die freiwillige Schwangerschaftsunterbrechungen in Ländern wie Spanien und der Bundesrepublik Deutschland vornehmen, begegnet werden muß,
- c) daß Frauen in der gesamten Europäischen Gemeinschaft das Recht auf Selbstbestimmung über ihr eigenes Leben zugestanden werden muß, also auch das Recht, sich zwischen der Elternschaft und der Unterbrechung einer unerwünschten Schwangerschaft zu entscheiden,

d) daß noch etliche soziale Maßnahmen unter anderem in Hinblick auf die Bekämpfung der Armut, die Kinderbetreuung und den Elternschaftsurlaub erforderlich sind, um zu bewirken, daß Frauen in ihrer gesellschaftlichen Entfaltung nicht durch eine positive Wahl hinsichtlich der Kinder beeinträchtigt sind;

- 2. äußert erneut seinen dringenden Wunsch, daß die EG-Länder, wo dies noch nicht der Fall ist, eine Legalisierung der freiwilligen Schwangerschaftsunterbrechung vornehmen, und daß alle Mitgliedstaaten für eine sichere, erschwingliche und allen Frauen zugängliche Abtreibungshilfe Sorge tragen;
- 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlie-ßung der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico Vinci

Generalsekretär

Wilfried Telkämper

Vizepräsident